

## **Kosten einer rechtlichen Betreuung**

### Gerichtskosten / Vermögensfreigrenzen

Das Amtsgericht erhebt bei vermögenden Klienten (d.h. Vermögen von über 25.000 €) Gebühren von mindestens 200 € pro Jahr (10 € pro angefangene 5.000 € Vermögen), bei Betreuungen ohne Vermögenssorge maximal 300 € pro Jahr.

Bei Kosten für den Betreuer selbst sowie den Verfahrenspfleger beträgt der Vermögensfreibetrag 10.000 €. (Vermögensfreigrenze nach der Durchführungsverordnung zu § 90 Sozialgesetzbuch XII)

Angemessenes Haus- oder Wohnungseigentum, das vom Betreuten oder dessen nahen Angehörigen selbst bewohnt wird, bleibt unberücksichtigt; ebenso das Vermögen von Ehepartnern, Kindern oder sonstigen Angehörigen.

Endet ein Betreuungsverfahren ohne Anordnung einer rechtlichen Betreuung, werden keine Gerichtskosten erhoben.

### Kosten für den Betreuer / Einkommensgrenzen

Ehrenamtliche Betreuer erhalten seit 01.01.2023 eine Aufwandsentschädigung in Höhe 425 € pro Jahr oder alternativ einen Ersatz für nachgewiesene erstattungsfähige Aufwendungen.

Berufsbetreuer erhalten eine Pauschalvergütung in Abhängigkeit von ihrer Ausbildung, der Wohnsituation des Betreuten sowie der Dauer der Betreuung. Sie beträgt derzeit mindestens 744 € und höchstens 4.542 € pro Jahr.

Verfügt der Betreute nur über ein Vermögen, das unterhalb der sozialhilferechtlichen Vermögensfreigrenze von 10.000 € liegt, trägt die Staatskasse die Kosten. Diese kann bis zu drei Jahre rückwirkend Ersatz fordern, wenn der Betreute – z.B. durch eine Erbschaft – während der Betreuung zu Vermögen kommt.

Nach dem Tod des Betreuten gehen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Staatskasse, soweit sie noch nicht erloschen sind, als Nachlassverbindlichkeiten auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhanden ist. Zudem stehen dem Erben Freibeträge zu. Auf eigenes Vermögen der Erben erfolgt kein Zugriff.

Stand: Februar 2023